



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Vors Andere, Vom Magdeburgischen Sachsen-Rechte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

nige in Wahrheit geordnet haben, und nicht, was ihnen aus Päpstlichen Affecten angedichtet wird. (217) Darzu so ist in keinem Privilegio Recentiorum Imp- 217.
 und in keiner Kayserlichen Confirmation zu befinden, daß denen Magdeburgern die 221
 Privilegia OTTONIS MAGNI & RUFFI, wie sie von Wort zu Wort jeso beflagter 218.
 Orten vorhanden, oder daß ihnen dasjenige Recht, wie es in angezogenen Büchern 219.
 begriffen und befindlich, beståtger, renoviret und gesezet würde, sondern es wird in
 genere nur der Briefe und Sächsischen Rechten erwehnet; (218) Nun beru-
 het aber das Sächsische Recht nicht in dem Buchstaben solcher Büchere, sondern vor-
 nemlich in dem Herkommen, üblichem Gebrauch und Observanz. (219) Und wenn
 gleich gar und in specie erwiesen werden könnte, daß ein oder der andere Kayser eben
 diese gerühmte Privilegia Ottoniana und diese Büchere hätte confirmiren und be-
 ståtigen wollen, so heisset es doch: (220) Confirmatio nihil novi dat, nec inva-
 lida confirmat, vel ex eo, quod neque fuit neque est, esse facit.

C. Qua diverstratem. X. de concess. prebend. C. Examinata. X. de confirma-
 tione util. vel inutil. C. Dudum. 31. X. de decimis C. un. Per quos fiat
 investitura.

Und dieses sey also anjeko zum Eingange genug gesagt, von den vermeynten
 Privilegiis Ottonianis, und anderm darauf gegründeten vergeblichen Ruhm der Mag-
 deburger, denn von erwehnten Privilegiis bald ein mehrers folgen wird.

Vors Andere,

Vom Magdeburgischen Sachsen-Rechte.

Sieweils (1) im obigen allbereit ehlicher massen der Sächsischen Rechte, und der- 1.
 jenigen Büchere, darinnen solche, vieler Meynunge nach, ordentlichen be-
 schrieben seyn sollen, Erwöhnunge geschehen: als ist verhoffentlich nicht un-
 dienlichen hierbon etwas weiters ausführlichere Meldung zu thun.

Es (2) haben zwar von ehlichen Jahren, was von den bekandten Büchern des 2.
 Sachsen-Spiegels, oder Land-Rechtens, Weichbild und Lehen-Rechten zu
 halten, und was darinnen zu desideriren, vornehme, gelehrte und verständige Leute
 in acht genommen, und bisweilen in öffentlichen Schriften erinnert, sonderlich auch
 darüber Matthias Colerus, Petrus Heigius, und andere mehr, ihre vernünftige
 und wohlgegründete Bedencken gegeben. Alleine (3) es ist heutiges Tages unter- 3.
 schiedlicher Orten sattfam zu verspüren, daß solche wohlgegründete Bedencken von vie-
 len, meines wenigen Ermessens, unbedachtsam, aus den Augen gesezet, und vielmehr
 hergegen, der alten und neuer Glossatoren solcher Sächsischen Büchere, Land und
 irrigen Meynungen gefolget, und eben dadurch abermahls heutiges Tages aufs neue,
 nicht wenig Ursach und Gelegenheit zu vielen seltsamen Irrthum gegeben werde. (4) 4.
 Denn daß aufs neue mit diesen Büchern des Sachsen-Spiegels, Weichbildes und Le-
 hen-Rechtens ziemlich sehr geirret, und ganz unleidentliche schädliche Irrthum jeko
 begangen werden, wird ex dicendis verhoffentlich gnugsam erscheinen.

An deme ist es, daß für allen Dingen hierbey, wann von diesen dreyen Bü- 5.
 chern, dem Sachsen-Spiegel, Weichbild und Lehen-Rechten, was nemlich
 darvon zu halten, in was Autorität und Ansehen dieselbigen, und von weme solche
 zusammen gebracht und erhalten worden seyn, ein Schluß gemacht werden soll, zu er-
 wegen, (1) Origo & progressus Juris Saxonici ratione temporis, wie es der Zeit
 Läuften nach mit solchen Büchern daher gegangen, (2) Materia ex qua, woraus
 solche Büchere zusammen bracht worden, (3) Autores, wer solches gethan habe, (4)
 Forma, mit was massen, (5) Finis, und zu was Ende. (6) Und zwar Anfangs
 sind

- sind wiederum der Zeit nach, diese fünf Unterschied zu machen, daß man betrachte, (1) *tempus nondum existentia*, ob und wie die Sächsischen Rechte, vor diesen Büchern, wie wir solche jetzt haben, gewesen: Solches ist nun diejenige Zeit, welche von An-
 7. begin des Sächsischen Rechts bis zu Egl von Reptaw Lebens Zeit verstrichen. Hier-
 auf folget (2) *tempus existentia*, diejenige Zeit (7) binnen welcher durch Egl von Reptaw
 8. und andere, diese Büchere, der Sachsen-Spiegel oder Land-Recht, Weichbild und
 Lehen-Recht, dem Text nach an Tag kommen. (8) Diefem nach folget ferner, (3) *tempus*
tempus glossationis, additionis & corruptionis, solches ist diejenige Zeit, binnen wel-
 cher zu dem Text des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechts, allerhand
 9. Glossen und Auslegungen hinzu gezelet, und dadurch viel unterschiedliche widerwärtige
 Exemplaria solcher Büchere gemacht worden, und diese Zeit hat ihren Anfang
 genommen unter Kayfers CAROLI IV. Regierung, oder gar eine sehr wenige Zeit zu-
 vor, und hat gewähret bis auf das 1500. Jahr ohne gefahr. (6) Denn (4) um
 diese Zeit hat sich angefangen, *tempus reductionis & restitutionis*, indem nach dem
 10. 1500. Jahr Christoff Zobel, Wolfgang Loß und andere, sich unterwunden die
 vielfältigen widerwärtigen Exemplaria solcher Büchere des Sachsen-Spiegels,
 Weichbilds und Lehen-Rechts gegen einander zu halten, zu conferiren, und je-
 der nach seinen Bedünken in öffentlichen Druck solcher Büchere gewisse Exemplaria
 11. zu fördern. (10) Auf solche Zeit ist endlich (5) gefolget, *tempus approbationis*,
 indem, obgleich Christoff Zobel, Wolff Loß & alii sich ziemlich bemühet, diese Bü-
 12. cher hoch zu recommendiren, (11) auch unterschiedliche Rechts-gelehrte Leute auf
 ihre Seiten gebracht haben; so (12) haben doch hergegen auch andere nichts weni-
 ger hochgelehrte, vornehme und des Sächsischen Rechts wohl-erfahrne und geübte
 Leute ihnen nicht beypflichten mögen, theils solche Bücher in Zweifel gelassen, theils
 13. ziemlich improbiert, und die Sächsischen Rechte nicht aus solchen Büchern, son-
 dern bloß aus der Observanz und Herkommen genommen, wissen wollen. (13) Wo-
 durch es denn dahin gelanget ist, daß nach solcher Zeit und bis daro kein gewisses
 Exemplar von diesen, obgleich in öffentlichen Druck ausgegangenen Büchern, von
 der hohen Obrigkeit, Römischen Kaysern, Königen, Chur- und Fürsten zu Sachsen
 14. approbiert, confirmiert und bestätigt, und dadurch alles und jedes was darinnen
 begriffen, publica autoritate befestiget worden. (14) Sondern es haben solche
 15. Summi Principes und Imperatores Sächsischer Lande solche Bücher in der Scri-
 benten autoritate privata gelassen, (15) und wann sie es anders nicht umgehen
 können, denn daß sie den Text Sächsischer Rechte anzusehen müssen; sich nicht auf
 den bloßen Buchstaben solches Texts, sondern zugleich darneben auf das Herkommen
 16. und Gebrauch, und gewisser Rechts-Lehrer Tradicion gezogen, (16) welchem nach
 denn dieser Bücher des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechts Appro-
 bation und Improbation ihr vornehmstes Fundament in der Auctorität dieses
 17. oder jenes Sächsischen Doctoris, Scribenten und Practicanten, und vero Obser-
 vationibus genommen, also (17) daß eine gemeine Regula worden: *Jus Saxo-
 nicum licet libris hisce tribus conscriptum, non nisi quatenus in Curia ob-
 servatur, & quatenus consuetudine & observantia sit receptum, attendi.*

HARTM. PISTORIS Libr. I. Quest. 16. n. 11. Libr. II. Quest. 25. n. 37.

COLERUS de Process. Executiv. Part. I. Cap. 2. n. 20. ALEMANNUS

NUS in Palestra Consultat. 2. pag. 78. Consult. 6. pag. 209.

18. Und in (18) dieser Zeit versiren wir diß noch, und werden uns diese Sächsischen
 Bücher bloß durch der Doctorum und Rechts-Lehrer Ansehen und Auctorität be-
 glauben gemacht, diese aber unfeilbar wohlgegründet, wenn sie auf guten beständi-
 19. gen Rationibus, und demjenigen, was dem wahren Verlauf der Zeit und Sachen
 gleich und allerdings gemäß ist, beruhen. (19) Und dieses ist also Anfangs bey dem
 Origine und Progressu dieser Bücher zu erwegen. Und soll bald hernach berühret
 werden, daß dißfalls de origine & Progressu solcher Bücher, Wolff Loß, und
 welche selbigem vorgegangen oder gefolget, eine ganz irrige ungegründete falsche
 Meynung haben.

Fernerß

Ferner (20) *Materiam ex qua*, dieser Bücher belangende, woraus dieselben (20) gen zusammen gebracht, genommen und was sie in sich begreifen, wird zwar insgemein dafür gehalten, daß es diejenigen Sächsischen Rechte seyn sollen, wie solche in ihren eigenen klaren Worten und Inhalt von den Sächsischen Königen, Römischen Königen und Kaysern, denen Sachsen, und zwar der Sachsen-Spiegel und Land-Recht, dem ganzen Lande zu Sachsen, das Weichbild aber der Stadt Magdeburg und forders allen Städten, oder zum wenigsten dem auf die Stadt Magdeburg, wie vorgeben wird, gegründeten höchsten Sächsischen, aller Sächsischen Lande gemeinem Gericht: Und denn das Lehen-Recht, denen Sächsischen Fürsten, Grafen, Herren und Adel gesetzt, gegeben und geordnet worden. Aber wie dieses statt funde und gegründet sey, wollen wir auch bald hernach sehen.

Belangend (21) die *Autores* dieser Bücher, wollen etliche, daß der Sachsen-Spiegel, wie er 1190 in seinen Formalien lautet, sogar von CAROLO MAGNO Römischen Kayser, Anno Christi 810. gefertigt, und in Thüringen im Schloß Sachsenburg publiciret worden seyn soll. (22) Andere aber sagen, daß des Sachsen-Spiegels Auctor sey nach Burgharden von Mangelsfeld und Gerichen von Kerztau gewesen, der mehr benannt Egk von Neplaw, welcher, wie PETRUS HELGIUS Part. I. quest. 8. n. 25. S. 199. erweist, vor Kayser Friedrichs des Andern Zeiten nicht, sondern unter solchem, und wie ich dafür halte, wohl eine gute Zeit nach solches Kayfers Tode, gelebet und geschrieben hat. Daß also (23) dieses Sachsen-Spiegels rechter und einziger Auctor ziemlich ungewiß ist.

Das (24) Weichbild aber belangend, so hat solches auch keinen gewissen Auctorem, und soll bald angedeutet werden, was für ungerühmte Fabeln von dessen Ursprung und ersten Auctoren in solchem Buch zu befinden. Wolff (25) Loß giebt samt der Glossen im 10. Artic. des Weichbilds für Burghard von Mangelsfeld hätte das Weichbild beschrieben, und Kayser OTTO der Dritte und der Andere des Namens hätte solches bestätigt. Aber daß auch dieses ganz und gar nicht bestehen könne, irrig und falsch sey, soll hernach erwiesen werden. (26) Unterdeß hat auch das Buch, Weichbild genannt, keinen gewissen Auctorem.

Das (27) Lehen-Recht belangend, ob zwar solches unter allen diesen Sächsischen Büchern das beste ist, und (28) von vielen dessen Glossatori Beyfall gegeben wird, daß es Kayser Friedrich gefertigt, oder zum wenigsten bestätigt haben sollte. So sind (29) doch auch Ursachen vorhanden, daß hieran billig zu zweifeln, und bedüncket mich solches Buch also alt nicht zu seyn, vielmehr, daß es, wie bey HEIGIO d. Part. I. quest. 8. n. 65. zu befinden, auch dem Egken von Neplaw, und Kayser Friedrich dem Andern sollte zugeschrieben werden können. Einmahl (30) ist der Seytus des Sachsen-Spiegels und Lehen-Rechtens etwas discrepant, und von einander divers und eines fast deutlicher, als das andere beschrieben, (31) dahero zu mutmassen, daß es nicht einerley Conscripten Werk sey. (32) Und wie deme allen, so ist keine Constitutio mit ihren allerseits hierzu gehörigen Formalien vorhanden, daß dieses Lehen-Recht erwehnter Kayser Friedrich der Andere gesetzt, oder confirmiret und approbiret habe. (33) An sich selbst ist das ganze Buch nicht sowohl in forma Legis, Constitutionis vel Pragmaticæ Sanctionis, als vielmehr bloß in forma traditionis & instructionis, abgefaßt; dahero (34) es ausser allem Zweifel eines Privati, Rechts-Versändigen und Feudisten Arbeit. (35) Bevorab aber weist das 4. Cap. §. Wenn aber die Deutschen etc. daß solches Kayser Friedrichs des Andern Sakunge nicht sey. (36) Sientemahl die Römischen Kayser aus der Herzogen zu Schwaben hochblühlicher Familia, das Römische Reich erblich besessen, und (37) obgleich der Paps eine Wahl den Deutschen Fürsten wider Kayser Dietrich den Vierten, ums Jahr Christi 1077. und zu folgenden Zeiten, einzureden sich jederzeit außers bemühet hat: So (38) haben doch die folgenden, sonderlich aber die Schwäbischen Fürsten, ihnen nichts höhers angelegen seyn lassen, denn disfalls sich und die Ihrigen, auch wieder des Paps Anstiften, bey der erblichen Succession

im Reich zu erhalten, und solches nach Erbgangs-Recht auf die Nachkommen zu devolviren, (39) wie denn mehr als notorisch, daß Kayser Friederich der Erste, das Römische Reich auf seinen Sohn HEINRICUM VI. erblich gebracht. Dieser (40) aber, als er Kayser worden, seinen Sohn FRIDERICUM II. Imp. dessen, daß er ihm nach Erbgangs-Recht succediren sollte, mit einer allgemeinen Reichs-Constitution, auch wider des Papsis Vornehmen versichern wollen, und zu dem Ende solche Constitution Anno 1197. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt promulgirte, ut Imperium procedat successione, non electione,

GOLDAST, Tom. I. Constit. Imperial. pag. 287.

41. Und (41) dieser des Vaters, ihm FRIDERICO II. und seinen Nachkommen zum Besten, eingefetzter Reichs-Ordnung halber, finde ich noch keine Nachricht, daß sie der Sohn FRIDERICUS II. expresse abrogirte, aufgehoben und ein anders angeordnet habe. (42) Ist daher nicht wohl zu glauben, daß dieser löbliche Kayser dasjenige verordnet und zu rechte gesetzt, was in diesem Capitel und Paragrapho dem Papsie zu Gefallen angeführet wird. Die (43) Historien geben es auch allenthalben, daß dieser löblichste Kayser FRIDERICUS II. so gar begierig nicht gewesen, sich dem Römischen Papsie also weit zu unterwerffen, daß er des Papsis Wehlung und Kröndung vor ein notwendiges Essencial-Stück eines Römischen Kayfers gehalten, wie doch in diesem Capitel und Paragrapho des Lehen-Rechten gelehret werden will. (44) Daher bey mir Zweifel ist, daß Kayser Friederich der Andere dieses Lehen-Recht, wie vorgeben wird, bestätiget habe.

45. Und (45) wie die Textus dieser Bücher keine gewisse Autores haben, also noch viel ungewisser sind die Autores der Glossen. (46) Zwar der Glossen beym

Sachsen-Spiegel Autor soll seyn, wie das Reichsbild in Glossis, des 10. Articuli sagt, Burghard von Mangelfeld, welchen esliche vor, esliche nach dem FRIDERICO II. Imperatore gelebt zu haben, segen. Ja die Glossa gar sagt, er sey des

47. Imp. OTTONIS RUFFI vel II. Quaestor Palatii gewesen. (47) Aber weil dieser Burghardus zugleich ein Doctor Decretorum und Professor Sacrae Theologiae gewesen, und seinen Commentarium mit Allegatis Legum & Canonum (wie die Glossa ausdrücklich sagt,) bestärcket haben soll, wie könnte er denn unter OTTONE II. gelebt haben? Zu (48) OTTONIS II. Imp. Zeiten und circa Annum 973.

48. sind weder Universitäten, noch Professores, noch Doctores Theologiae oder Decretorum & Canonum in Deutschland, oder auch in der weiten Welt gewesen: Gratianus hat ja erst über 400. Jahr hernach, unter dem FRIDERICO I. Imp. die Decreta und Canones aus den Conciliis zusammen getragen, (49) und denn erst ist zu Bononien in Italia der Anfang Doctores Decretorum und Theologiae zu machen angefangen, (50) im Deutschland aber vor dem 1237. Jahr von keiner Universität auf welcher Burchard de Mangelfeld hätte Professor seyn können, gehöret

51. worden. Kan (51) daher keinesweges beysammen stehen, daß dieser Burchardus unter OTTONE II. Imp. gelebt, und als ein Doctor Decretorum in Deutschland publice auf Academien das Jus Canonicum und Theologiam profitiret habe. (52) Es sey aber diesem wie ihm wolle, so citiret dieser Glossator des Sachsen-Spiegels zum öftern Librum VI. Decretalium, Imp. ALBERTI Constitutiones, auctoritatem Johannis Andreae, Gloss. Art. 3. Lib. 1. Land-Recht. Ja so gar den Cynum und Baldum, Gl. Lat. Art. 23. Lib. 3. item, Petrum de Anchorano Gl. Lat. Art. 2. Lib. 1. welche, wie Valentinus Forsterus Lib. 3. Hist. Juris Civilis Cap. 26. 28. & 31. erweist, unter CAROLO IV. Imp. und folgenden Kaysern gelehret haben, daß (53) also der Glossator vielleicht ums Jahr Christi 1420. das Seinige beym Sachsen-Spiegel gethan, und also fast an die 450. Jahr nach Kayser Ottonen des Andern Regierung gelebet hat, auch ihm dem Glossatori selbiger Kayser und dessen Sanctiones viel fremder und unbekandter als uns der Glossator dieses Sachsen-Spiegels gewesen. (54) Diesem nach soll sich Niemand wundern, wenn wir diesem Glossatori des Sachsen-Spiegels das vermeynte Privilegium Imp. OT-

52. TONIS

53.

54.

TONIS

TONIS

TONIS

TONIS

TONIS MAGNI, so er dem Sachsen-Spiegel angehänget nicht, passiren lassen, sondern ob vicia visibilia in forma externa & interna, für falsch und ganz erdichtet halten und festiglich glauben. (55) Der Imperator OTTO MAGNUS hat an die 500. Jahr bey nahe vor dem Glossatore, der Glossator aber kaum 230. Jahr vor uns, und wie aus der Bulla GREGORII abzunehmen, noch um die Zeit des Baseler Concilii, gelebet. (56) Derohalben der Glossator, wenn ihm bey diesem erdichten Privilegio Glauben zugestellet werden sollte, sich weit anders anstellen und Nachricht geben müste, wo die ganze 500. Jahr über vor ihm das erdichtete Original Kayser Otton Privilegii gesteckt, und ob er solches nicht auch aus demjenigen Archiv, daraus die Canonisten die Donationem CONSTANTINI MAGNI genommen, entlehnet, das ist, solche in Grund erdichtet habe. (57) Einmahl wissen die Historici, so zu der Kayser Otton Zeit gelebet haben, von solchem Privilegio Ottoniano weniger denn nichts.

Weiter (58) so giebt zwar die Materia und Stylus allenthalben, verrätthet es auch eglicher Orten des Glossatoris des Weichbildes geringe Erudition selber, daß ein anderer den Sachsen-Spiegel, und ein anderer das Weichbild commentiret habe. (59) Ob aber eben dieser Glossator, auch derjenigen Chronicken Autor sey, welche dem Weichbild prämittirt wird, und vieler Orten ganz merckliche Fabulen in sich hält, mögen andere urtheilen. (60) So viel befindet sich, daß der Chronicken Autor auch nach CAROLI IV. Imp. Zeiten gelebet habe, indeme er ihm die Heiligtum und Reliquien und deren Exaltation, damahligen gemeinen Irrthum nach, so fleißig aufzuzeichnen angelegen seyn lassen, und des Tituls (Churfürsten) sich gebraucher, welches erst, wie oben erwehnet, in solchem Seculo CAROLI IV. in üblichen Brauch und Stylum kommen. (61) Auf diese Chronicken folget im Weichbild wiederum das fingirte Privilegium OTTONIS MAGNI, welches mehr denn an zwanzig Orten, wie die Collation weiset, von demjenigen different ist, so dem Sachsen-Spiegel angehängt zu befinden, sonderlich wie oben angedeutet in der Jahr-Zahl, welche temerario auf Nicol Walrab, oder vielmehr Wolff Loß, damit er der Lügen etwas helfen möchte, zu corrigiren, und (da in solchem fingirten Privilegio Annus 999. subnotiret steht, in dieser Weichbildischen Chronica aber fingirer wird, ob solte Anno 938. Kayser OTTO MAGNUS zu Rom gekrönet worden seyn,) diesem nach vor Annum 999. eine andere Jahr-Zahl, nemlich Annum 940. Nicol Walrab, oder Wolff Loß, mit schlechtem Ruhm gesetzt. Jedoch (62) damit mehr nicht ausgerichtet hat, denn daß, wie die Canonisten der erlogenen Donation CONSTANTINI MAGNI mit allerhand geübten Lügen zu helfen begehren, und darüber von ihren eigenen Leuten verlachet werden, dieser Wolff Loß sich gleichfalls prostituiret, daß er einer Lügen helfen wollen, und dennoch nicht gekönnen. (63) Es mag aber nun der Glossator dieses Weichbildes irweisen seyn wer er wolle, so gebens doch allenthalben gleichfalls die von ihm allegirten Autores, daß er auch um oder kurz vor dem Baseler Concilio gelebet habe, und ihm Kayser OTTONIS II. vel RUFFI tempora alt, fremde und unbekannt genug gewesen, ob er gleich von demselbigen Gloss. ad Art. 10. ein Privilegium, und zu Ende des Weichbilds desselben Confirmation, nicht ohne handgreifflich Fingment, hero deriviren will.

Nach (64) diesem ist auch keine Gewisheit, wer der Glossator des Lehen-Rechtens sey? So viel erscheinet, weil er Constitutiones Imp. ALBERTI. Accursium, Hostiensis, Joh. Andream und andere, wie auch Reinerium, Cap. 51. p. 65. b. citiret, daß (65) er der vorigen Glossatorn Nachfolger, oder zum wenigsten Coaetaneus gewesen seyn müsse.

Ferner (66) so ungewiß als die Autores dieser Bücher, und darinn begriffener Rechte sind, also noch viel ungewisser ist deren Forma. (67) Keine Kayserliche, Königliche und anderer Regenten, (Kayser Alberti ausgeschlossen) Ordnungen, Gesetze, Constitutiones, Leges, Rescripta, Sanctiones, wie sie in ihren Formalien

68. malien gelautet, sind mit ihren Subnotationibus vorhanden. (68) Die so ungewissen, unbekanntem Auctores und Glossatores, referiren alles nur generaliter nach ihrem Sinn und Bedüncken, als Sächsische Rechte, und weinns gut ist, nennen
69. (69) sie darzu einen sehr alten, ihnen selbst verborgenen und ungewissen Conditionem, *Constantinum, Carolum, Ottonem* Imperatores ubique Magnos. (70)
70. Der andern Imppp. aber als OTTONIS III. HEINRICI II. III. IV. V. Lotharii II. (welchen doch diese Sächsische Lande eigenthümlichen zugestanden) ja, welche auch darinnen über 150. Jahr Hoff gehalten, und also vermuthlichen auch unterschiedliche Geseze und Widnungen gemacht haben, so wohl anderer grossen Potentaten als *Heurici Leonis*, (so gleichfalls allhier regieret) wird ganz nicht erwöhnet.
71. (71) An Kayser JUSTINIANO ist von vielen gelehrten Leuten mit gutem Grund getadelt, und sein Codex viel lange Jahr unter andern deshalb in Occidente in weniger Auctorität geachtet worden, daß er so viel Constitutiones und Leges Imppe so sonst in Codice Gregoriano, Hermogeniano, Theodosiano, & Gothico sich befunden, ausgemustert, ehtliche sine die & Consule eingerucket, und seinen Livorem Graecum allenthalben blicken lassen, bevorab aber, daß er die herrlichen Bücher veterum Juris Consultorum, *Juliani, Alfeni, Papiniani, Ulpiani, Pauli*, und anderer fürtrefflichen Männer, durch *Tribonianum* und dessen zugeordnete, zerstümmelt, und an deren statt uns die gestickten *Digestorum & Institutionum Libros* fürgeschoben. (72) Ingleichen wird dem *Isidoro* und *Gratiano* übel fürgevorffen, daß sie in *Libris Decretorum consarcinandis* mit den Concilien übel umgegangen. Aber (73) sind hierinnen *Justinianus Imperator, Isidorus* und *Gratianus* zu schelten und zu tadeln, und zwar mit gutem Zug und Grund, es so wird noch vielmehr des Egken von *Nepkaw*, *Burghard* von *Mangelsfeld* und der *Glossatorn* Arbeit, nicht sonderlich zu loben, noch so hoch für unfehlbare Geseze zu halten seyn, daß sie so gar keine einzige Constitution, Gesez und Ordnung der Sächsischen Imperatorum, Regum & Ducum von Wort zu Wort inseriren, sondern bloß sine Auctore, sine die & Consule alles vor Sächsische Rechte mit ihren eignen Worten und nach ihrem Privat-Bedüncken referiren.
74. Mag (74) derohalben pro *Lege Publica*, diese drey Bücher, den *Sachsen-Spiegel*, *Weichbild* und *Lehen-Recht*, samt ihren *Glossen* aufnehmen wer da will, ich will mich an dasjenige Sächsische Recht halten, welches in üblichem Brauch jederzeit bestanden, es mag in solchen Büchern gleich beschrieben seyn oder nicht. Der übliche Gebrauch, Observanz und Herkommen, in der Kayser, Könige und höchsten Regenten Sächsischer Lande, Gerichten, ist die rechte und wahre *Forma* Sächsischer Rechte, nicht dieses oder jenes *Doctoris*, er sey so groß er immer wolle, geschriebenes und zusammen gesticktes Buch, und wenn es auch gleich durch einen *Römischen* Kayser sonderbar privilegirt wird: Ursache, daß der *Römische* Kayser zwar de *jure Romano facultatem respondendi* concediret, aber das *Jus Saxonicum* will etwas mehrers ersodern, doch hiervon anderswo.
75. Endlichen (75) so ist dieser Bücher des *Sachsen-Spiegels*, *Weichbilds* und *Lehen-Rechtens*, wenn mans eigentlich bey dem *Lichten* besiehet, *Scopus* (76) *primarius*, nicht so wohl, daß bey denen *Sachsen*, Sächsische Rechte, und der *Römischen* Kayser, Könige und Regenten, dieser Lande *Hohheit*, *Friede* und *Ruhe*, gleich und recht erhalten und fortgeplanzet, (77) sondern daß über die *Idblichen* Sächsischen Rechte und *Gewohnheiten*, des *Papsts* zu *Rom* angemastete *Hohheit*, *Tradition*, *Geseze*, *Canones*, *Decreta*, (welche nach denen (78) *Ottonibus* eben die Sächsischen Kayser und Herren der *Sachsen*, *HEINRICUS III. IV. V.* und nach ihnen dero *Nachfolger* im *Reich* *FRIDERICUS I. HEINRICUS VI. PHILIPPUS, FRIDERICUS II.* und andere zum höchsten angefochten und gestritten haben,) auch den *Sachsen* und diesen Landen aufgebürdet, und wider die wahren Regenten aufs möglichste eingepflanzet, und befestiget werden mdge. (79) Es ziele ja dahin handgreifflich im *Sachsen-Spiegel Lib. I. Art. 1. Lib. III. Art. 44. Eod. Lib. Art. 63. ibique Gloss.* im *Weichbild*

bild Art. 1. § 7. ibique Gloss. Art. 8. ibique Gloss. und gleichfalls unterschiedliche Rechte, darunter auch im Lehen-Rechten Cap. 4. §. Wann aber v. samt der Glossen, merklichen begriffen. (80) Und wozu dienen diese denen Sächsischen Rechten und Gebräuchen eingeflickte Grundlose Traditiones anders, als dem Papste zu Rom, und seinem Anhang damit zu hofieren? Zu des Römischen Reichs und Sächsischen Lande guter Policy und Ordnung gehören sie gar nicht: (81) Das Weichbild sonderlich (welches (82) wie gesagt, lange Jahr nach der Sächsischen Kayser und Könige Absterben in diese Form gebracht, und zu derjenigen Zeit, also hoch, wie es jezt so ausgegeben werden will, erhoben worden, da der Status im Reich gar weit sich geändert, und ein anderer publica sanctione aufkommen) hat diesen Scopum, nicht alleine Statum & jura antiquata wieder zu renoviren, sondern auch weiter zu extendiren, als sie jemahls geordnet gewesen.

Aus diesem (83) allen nun wird verhoffentlich zu schließen seyn, daß seithero von ehlichen die Bücher, der Sachsen Spiegel, oder Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, dem bloßen Buchstaben nach übel pro lege publica, und allgemeine bejehene Sächsische Rechte aufgenommen, vielmehr aber damit alle Welt ziemlich und schändlichen geäfft, und neben denen löblichen guten Sächsischen Gebräuchen und Gebräuchen allerhand Fabeln, Narrentheidung, bloß dem Papste zu Rom und dessen angemaßter tyrannischer Hoheit zu hofieren, auch anderer halbstarriger widerwärtiger Leute Hartnäckigkeit mehr und mehr Anreizung zu geben, eingeschoben worden, also, daß es wohl zu beklagen, daß bis noch solche Pöpstliche Fabeln, neben den guten löblichen Gebräuchen, unter einander gemischt stehen sollen.

Dors Dritte,

Vom Sachsen-Spiegel.

Und damit wir ordentlichen hierinnen fortfahren, und dasjenige, was allbereits berührt, ferner, und aus diesen Büchern selbst bestärcken, so wollen wir solche Büchere nach einander noch einsten berühren, und im (1) Sachsen-Spiegel anfangen.

Von diesem setzet (2) Wolff Loß in seiner Praefation des Sachsen-Spiegels also: Der Sachsen-Recht, das in drey Büchern verfaßt ist, als Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, hat ein alt Herkommen, denn es bey Zeiten des löblichen Kayfers CONSTANTINI Anno Christi 311. da zuvor die Sachsen nach Tode des grossen Alexandri, und eroberter Stadt Macris auf 24. Galeyen in Döringen ankommen, die Döringische Herren erschlagen, sich dafelbst niedergelassen und letztlich zum Christen-Glauben bekehret worden, sein Anbeben genommen. Denn die Sachsen dafelbst ihnen eigene Rechte, aus Nachlassung desselben Kayfers gemacht, welche darnach über 500. Jahr, Kayser CAROLUS der Grosse, zur Sachsenburg bestätiget, und Anno 810. hat zu Hauße tragen lassen. Dieselben hat weiter Kayser OTTO der Grosse, als er nach Christi Geburt 938. zum Kayser erwehlet, auch confirmiret, mit ehlichen Satzungen vermehret, und darneben, der Stadt Magdeburg das Weichbild-Recht gegeben, welches förder sein Sohn Kayser OTTO der Rothe, Anno 974. und wie ehliche Chronicken sagen, 978. erkläret, auch vermehret, und durch seinen Quästorem, Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Pöpstlichen und Kayserlichen Rechten commentisiren lassen; Kayser Friederich der Andere des Rahmens, Friderici Barbarossen Sohns Sohn, ein Herzog von Schwaben, von Stauffen genant, so Anno Domini 1213. zum Kayser erkoren, hat auch den Sachsen-Spiegel vermehret, und letztlich das Lehen-Recht